



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Instituts für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) – wissenschaftliches Zentrum an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Genehmigt vom Präsidium in Sitzung am 16. November 2012

§ 1 - Name

Das Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) e.V. wird zum 31. Dezember 2007 in ein wissenschaftliches Zentrum an der Johann Wolfgang Goethe-Universität überführt. Es erhält die Bezeichnung "Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) - wissenschaftliches Zentrum an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main". In internen Geschäftsprozessen sowie im Folgenden wird die Abkürzung IWAK verwandt.

§ 2 - Rechtsstellung

Das IWAK ist ein wissenschaftliches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität (im folgenden Universität genannt) gemäß § 54 Abs. 3 HHG, für das über die folgenden Regelungen hinaus das HHG sowie die gemeinsame Geschäftsordnung und die Wahlordnung für die Gremien der Universität in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet. Das IWAK wird vom Senat der Universität für fünf Jahre eingerichtet; auf Basis einer Evaluation (vgl. § 9) kann das Präsidium die Fortführung beschließen.

§ 3 – Ziele und Aufgaben

Das IWAK zielt auf die Erforschung von Wirkungszusammenhängen und Interdependenzen von regionaler Wirtschaft, Arbeit, Bildung und Kultur durch eine Verbindung von fachübergreifender Wissenschaft und Praxis. Es dient zudem der Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit.

Die Aufgabe des IWAK besteht in der Durchführung von Forschungsprojekten und dem Ergebnistransfer - mit einem besonderen Fokus auf die Region Rhein-Main - sowie in der Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Instrumentariums und der wissenschaftlichen Wissensbestände durch universitätsinterne, nationale und internationale Forschungskooperationen.

§ 4 – Mitglieder

Mitglieder des IWAK sind die Professoren/innen des Vorstands, die Mitglieder des Beirats, der/die Geschäftsführer/in, die im IWAK beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sowie das administrative Personal.

§ 5 - Organe

Organe des IWAK sind der Vorstand und der Beirat.

§ 6 – Vorstand

(1)Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus den im IWAK tätigen Professoren/innen zusammen. Wenn mindestens fünf Professoren/innen der Universität Frankfurt dem Vorstand angehören, können darüber hinaus Professoren/innen einer anderen Universität oder Fachhochschule externe Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand sollte nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.

Die bisherigen professoralen Mitglieder der Gesellschaft für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (e.V.) bilden nach Einrichtung des IWAK als Zentrum den Gründungsvorstand.

(2) Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden

Alle Mitglieder des Vorstands sind für den jeweiligen Zeitraum der befristeten Zentrumseinrichtung bestellt. Bei Verlängerung konstituiert sich der Vorstand neu. Vorstandsmitglieder, die vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, geben dies dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

Aus den Reihen des Vorstands ist mit einfacher Mehrheit der/die Vorsitzende (Direktor/in) und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in zu wählen und vom Präsidium zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem IWAK gröblich verletzen, das Ansehen des IWAKs vorsätzlich schädigen oder unehrenhafte Handlungen begehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(3) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, grundlegende strategische Entscheidungen und die Zielrichtung der Arbeit des IWAK gem. §3 dieser Ordnung zu bestimmen und die Interessen des IWAK innerhalb und außerhalb der Universität Frankfurt zu vertreten.

Der Vorstand nimmt auf Empfehlung des Vorsitzenden einmal jährlich den Rechenschaftsbericht des/der Geschäftsführer/s/in ab. Er führt zudem eine interne Evaluation der Ziele durch, deren Erreichung im abgeschlossenen Geschäftsjahr angestrebt war.

Darüber hinaus beruft der Vorstand die Mitglieder des Beirats.

(4) Aufgaben des/der Vorsitzenden des Vorstands

Der/die Vorsitzende (Direktor/in) beruft mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung des Vorstands ein. An diesen Sitzungen nimmt der/die Geschäftsführer/in als beratendes Mitglied teil. Im Rahmen dieser Sitzung erfolgt die

Entlastung des/der Geschäftsführer/s/in. Alle weiteren Entscheidungen des Vorstands bereitet der Vorsitzende vor. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Entscheidungen im Vorstand sind mit der Mehrheit der Anwesenden zu treffen.

Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands kann auf Antrag einzelner Mitglieder, unter Vorlage einer Tagesordnung, stattfinden.

Der/die Vorsitzende betreut zudem den Beirat bzw. dessen Mitglieder und sorgt für einen Informationsaustausch zwischen Vorstand und Beirat.

Der/die Vorsitzende beantragt die Einstellung des/der Geschäftsführers/in und ist diesem/dieser gegenüber fachlich und personalrechtlich unmittelbar vorgesetzt. § 44 (1) Satz 2 HHG bleibt davon unberührt.

Der/die Vorsitzende vertritt das IWAK gegenüber dem Präsidium sowie gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der Universität. § 44 (1) Satz 1 HHG bleibt davon unberührt. Der/die Vorsitzende legt dem Präsidium den jährlichen Geschäftsbericht vor.

§ 7 Beirat

(1)Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Beiräte sind Personen des öffentlichen Lebens vor allem aus dem Rhein-Main-Gebiet und aus Hessen. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand für zwei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät das IWAK und setzt sich in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit für die Ziele des IWAKs ein.

§ 8 Geschäftsführer/in

(1)Bestellung und Amtszeit

Der/die Geschäftsführer/in muss über eine Promotion wissenschaftlich ausgewiesen sein, über Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement und im regionalen Wissenstransfer verfügen sowie mit den Strukturen und Mechanismen der regionalen, nationalen und internationalen Projektakquise vertraut sein.

Seine/ihre Einstellung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands beantragt. Verlängerung ist möglich.

(2) Funktionen, Rechte und Pflichten

Der/die Geschäftsführer/in ist mit den Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, die die operative und strategische Führung des IWAK erforderlich machen. In einer Vereinbarung zwischen Vorstand und Geschäftsführer/in erfolgt eine Konkretisierung.

Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht, im Falle unüberbrückbarer Differenzen mit dem Vorsitzenden des Vorstands, den Vorstand anzurufen, um eine Konfliktlösung zu erreichen.

§ 9 Zielvereinbarung und Evaluation

Die erwarteten Leistungen des IWAK sowie leistungsbezogene Mittelzuwendungen seitens des Präsidiums und der am IWAK beteiligten Fachbereiche werden in einer Zielvereinbarung mit 5-jähriger Laufzeit niedergelegt. Rechtzeitig vor Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgt eine Evaluation (vergl. § 2).

§ 10 Inkrafttreten und Ordnungsänderung

Die Ordnung tritt zum 31. Dezember 2007 in Kraft. Veränderungen der Ordnung können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vorbereitet werden und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Frankfurt am Main, den 03.12.2012

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main